

Aachen, den 20.09.2022

## Empfehlungsverfahren 2022/15-IX: Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage

Stellungnahme des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland als akkreditierte Interessengruppe gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO der Clearingstelle EEG/KWKG nimmt die Einladung gern an, mit einer Stellungnahme am Diskussionsprozess zum Empfehlungsverfahren 2022/15-IX teilzunehmen.

### **Hier unsere Anregungen zu den aufgeworfenen Fragestellungen der Clearingstelle EEG/KWKG:**

**Frage 1)** *Handelt es sich in den Fällen, in denen ein vorhandener Bezugszähler (Einrichtungszähler) anlässlich der Inbetriebnahme von EEG- oder KWKG-Anlagen gegen eine moderne Messeinrichtung i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG zur messtechnischen Erfassung des von der EEG-Anlage bzw. KWKG-Anlage erzeugten und eingespeisten Stroms (Zweirichtungszähler) getauscht werden muss,*

*(a) um einen Anwendungsfall von § 29 Abs. 3 i. V. m. § 32 MsbG, für den (ausschließlich) die in § 32 MsbG genannte Preisobergrenze gilt,*

*(b) um einen Anwendungsfall des § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG, für den der grundzuständige Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 2 MsbG verlangen kann,*

*(c) oder ergeben sich aus sonstigen Regelungen Vorgaben zur Höhe des vom Messstellenbetreibers abrechenbaren Entgeltes für den beschriebenen Zählertausch ?*

*Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied, ob es sich um Erzeugungsanlagen*

- mit einer installierten Leistung von mehr als 1 kW bzw. mehr als 7 kW handelt und*
- ob der Zählertausch vor bzw. nach einer Markterklärung gemäß § 30 MsbG erfolgt ?*

Moderne Messeinrichtungen sind Messeinrichtungen, die nach § 2 Nr. 15 MsbG den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden können. Diese Messeinrichtungen sind nach § 29 (1) Nr. 2 MsbG überall dort einzubauen, wo die Erzeugungsanlagen die Leistung von 7 kW nicht überschreiten. Für den Einbau der Messeinrichtung ist der Netzbetreiber grundzuständig. Das ergibt sich aus § 2 Nr. 4 MsbG, nach dem der Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundzuständiger Netzbetreiber ist, „solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach § 43 auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 übernommen hat.“

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau der Messeinrichtungen und Messsysteme (§ 3 (2) 1 MsbG). Hierbei hat der grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 3 (3) MsbG einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Er legt für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt fest, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält (§ 7 (1) MsbG)

Für moderne Messeinrichtungen liegt die Preisobergrenze bei 20 € brutto pro Jahr je Zählpunkt (§ 32 MsbG). Diese Grenze beinhaltet nicht die Zusatzkosten, die sich daraus ergeben, dass neue Zählerschränke gesetzt werden müssen. Die Jahreskosten für die moderne Messeinrichtung sowie die möglicherweise notwendigen Zusatzkosten für Zählerschränke muss der Anlagenbetreiber / die Anlagenbetreiberin nach § 16 (1) EEG 2021 /2023 tragen.

Da das EEG 2021 / 2023 keine Bagatellgrößen festlegt, gelten diese Regelungen auch für Kleinstanlagen (Balkonkraftwerke), die in Endstromkreisen angeschlossen und beim Netzbetreiber angemeldet werden müssen. Laut aktueller Gesetzgebung sind diese mit einer Messeinrichtung zur Erfassung der – in den allermeisten Fällen höchst unwahrscheinlichen – Kleinst-Einspeisemengen auszustatten. Einrichtungszähler müssen durch Zweirichtungszähler ersetzt werden. Dieser Mehraufwand des Zählertauschs wäre abkömmlich, wenn Ausnahmen für Kleinstanlagen definiert werden würden. Diese aus unserer Sicht unnötigen und erhöhten Arbeitsaufgaben dürfen nicht zu Lasten der Betreiberinnen und Betreiber gehen. Besser wäre es, ganz auf sie zu verzichten, um angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels den beteiligten Handwerksbetrieben zu ermöglichen, stattdessen mehr Anlagen ans Netz zu bringen.

Gleiches gilt, wenn auf Grund der Markterklärung der Pflichteinbau von Smart Meter notwendig wird, und dadurch die grundzuständigen Netzbetreiber wiederholt einen Zählerumbau umsetzen.

Sofern Anlagenbetreiber:innen sich ohne gesetzliche Verpflichtung entscheiden, die moderne Messeinrichtung in ein intelligentes Messsystem umzuwandeln und die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway einzurichten, müssen sie die dabei entstehenden Mehrkosten des Einbaus zahlen.

Es wird immer zwingender, die vorhandenen stationären privaten Hauspeicher mit einer [aktuellen Speicherkapazität von über 4,5 GWh](#) netzdienlich zu nutzen. Gleiches gilt auch für Speicher, die durch die zunehmende Elektromobilität vorhanden sind („Vehicle2Grid“). Wenn die Einbindung von Smart Meter der Optimierung und Steuerung des Verteilnetzes dient, müssen die Mehrkosten des Einbaus eines Smart-Meter-Gateway vom örtlichen Versorgungnetzbetreiber getragen werden.

**Frage 2)** Sofern es sich bei dem Zählertausch um einen Anwendungsfall von § 33 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (s. o. Frage 1 (b)) handelt: Welche Kosten darf ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 MsbG enthalten? Insbesondere: Kann eine einmalige Gebühr für den Tausch des Zählers ein angemessenes Entgelt gemäß § 33 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 MsbG darstellen ?

Sofern die Entscheidung zum Einbau einer intelligenten Messeinrichtung freiwillig und ohne netztechnische Notwendigkeit erfolgt, muss der Auftraggeber / die Auftraggeberin die jeweiligen Kosten nach den Preisobergrenzregelungen nach § 31 MsbG tragen.

Für Anlagen von 1 bis einschließlich 7 kW wären das maximal 60 € brutto pro Jahr.

Gleiches gilt auch für den Einbau von modernen Messeinrichtungen. Auch hier soll die Preisobergrenzregel (20 € brutto pro Jahr) angewandt werden.

**Frage 3)** Kann die in § 32 MsbG festgelegte Preisobergrenze für eine moderne Messeinrichtung, die in beide Richtungen misst (Zweirichtungszähler), einmal oder zweimal (mithin je Zählrichtung) vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden ?

Eine moderne Messeinrichtung ist ein digitaler Stromzähler, der mit einem elektronischen Messwerk und einer digitalen Anzeige ausgestattet ist und standardmäßig beide Zählrichtungen erfassen kann. Die festgelegte Preisobergrenze darf nur einmal erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Jung

- Geschäftsführerin, Vorstand -